



Gemeinde Emmen

**Gebühren-Verordnung
zum Reglement
über die vorübergehende
und dauernde Benützung
des öffentlichen Grundes
der Gemeinde Emmen**

Inhaltsverzeichnis

1. Konzessionsgebühr für die dauernde Benützung öffentlichen Grundes
2. Gebühren für die vorübergehende Benützung öffentlichen Grundes
3. Zusätzliche Kosten
4. Inkraftsetzung

Der Gemeinderat von Emmen erlässt, gestützt auf die Art. 16 des Reglementes über die vorübergehende und die dauernde Benützung des öffentlichen Grundes der Gemeinde Emmen vom 1. Februar 2000, folgende Gebühren-Verordnung:

1. Konzessionsgebühr für die dauernde Benützung öffentlichen Grundes

Für die dauernde Benützung des öffentlichen Grundes ist bei der erstmaligen Konzessionserteilung eine einmalige Konzessionsgebühr zu leisten. Massgebend für deren Berechnung ist der Quadratmeterpreis des Verkehrswertes vergleichbarer privater Grundstücke in der unmittelbaren Umgebung (=Bezugswert). Die Konzessionsgebühr beträgt, unabhängig von ihrer zeitlichen Befristung

- a. in Untergeschossen pro m² beanspruchter Fläche 10 % des Bezugswertes pro Geschoss,
- b. in Erdgeschossen pro m² beanspruchter Fläche 25 % des Bezugswertes,
- c. in den übrigen Geschossen
 - für Erker pro m² beanspruchter Fläche 12 % des Bezugswertes pro Geschoss,
 - für alle übrigen Bauteile und baulichen Anlagen pro m² beanspruchter Fläche 4 % des Bezugswertes pro Geschoss,
- d. für Spundwände, Baugrubenumfassungen, Pfähle, Anker, Mauern, Leitungen und dergleichen unter Niveau pro m² beanspruchter Fläche 10 % des Bezugswertes.

Für die Berechnung der beanspruchten Fläche öffentlichen Grundes ist die Planskizze im Anhang massgebend.

2. Gebühren für die vorübergehende Benützung öffentlichen Grundes

Für die vorübergehende Benützung öffentlichen Grundes ist eine Benützungsgebühr zu leisten. Sie beträgt für:

- | | |
|---|--|
| a. Bauarbeiten, Baracken, Container, Zelte und dergleichen | Fr. -.20/m ² pro Tag |
| b. Informations- und Reklametafeln oder -stände, Geschäftsauslagen
Die Mindestgebühr beträgt | je nach Lage Fr. 60.- bis
Fr. 100.-/m ² und Jahr
Fr. 60.- |
| c. Kehrichtcontainer | Fr. 300.-/Container und Jahr |
| d. Schaukästen | Fr. 1'000.-/Jahr |
| e. Trottoirwirtschaften | je nach Lage Fr. 60.- bis
80.-/m ² und Jahr
Dieser Ansatz gilt für eine
Fläche bis zu insgesamt
100 m ² . Für zusätzlich ge-
nutzte m ² beträgt die Gebühr
50 % bzw. ab 300 m ² 25 %
des Ansatzes pro m ² und Saison |
| f. Verkaufstände | je nach Lage Fr. 200.- bis
Fr. 400.-/m ² und Jahr |
| g. Kastanienbratplätze | Fr. 250.- bis Fr. 400.-/Saison |
| h. Konzerte, Schaustellungen, Artistik
und Zirkusse, nach Abzug einer
allfälligen Billettsteuer | 5 % der Bruttoeinnahmen |
| i. alle übrigen Benützungen des
öffentlichen Grundes, je nach
Interesse des Gesuchstellers,
Lage und Aufwand | Fr. 5.- bis Fr. 10.-/m ²
und Tag |

j Sonnenplatz

Fr. 50.- für nicht kommerzielle
Standaktionen

Fr. 100.- für kommerzielle
Verkaufsaktionen

Fr. 200.- für Ausstellungen

Politische Parteien, Schulklassen,
Jugendorganisationen der
Gemeinde Emmen (wie z.B. Pfadi,
Jungwacht und Blauring) können
den Sonnenplatz weiterhin gratis
benützen.

Der Bezug Strom wird bei allen
Veranstaltungen durch den
Bereich Immobilien in Rechnung
gestellt.

Bei Vermietungen von öffentlichen
Grund, welche länger als 6 Tage
(Montag - Samstag) dauern, kann
durch den Bereich Immobilien ein
Pauschalbetrag vereinbart werden.

Die entsprechende Benützungsgebühr wird durch die zuständige Stelle erhoben.

3. Zusätzliche Kosten

Zur Gebühr können

- a. die Ausfertigungskosten, die Auslagen für Augenscheine, Reisekosten, Porti, Telefone usw.
und
- b. die Instandstellungs- und Reinigungskosten zusätzlich erhoben werden.

4. Inkraftsetzung

Diese Gebühren-Verordnung tritt am 1. Juni 2000 in Kraft.

Emmenbrücke, 12. April 2000

GEMEINDERAT EMMEN

Gemeindepräsident
R. Gut

Gemeindeschreiber
P. Vogel

Anhang:

Flächen- und Gebührenberechnung

Änderung:

Ziff. 2, lit. j neu hinzugefügt; Beschluss des Gemeinderates vom 29. August 2018